Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **5 (1849)**

Heft 15

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Postheiri.

№ 15. 1849.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Erscheint regelmäßig alle vierzehn Tage. — Abonnementspreis, franko in der ganzen Schweiz jährlich 18 Bz., halbjährlich 9 Batzen. — Man kann zu jeder Zeit ins Abonnement eintreten; die früher erschienenen Nummern werden prompt nachgeliefert. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.

Adresse der Schulkinder von Schalunen und Finsterhennen an den Regierungs-Rath der Republik Oheyo.

Tit.

Also hat es der schweizerische Bundesrath gewagt, die Chefs der Flüchtlinge auszuweisen, ohne uns anzufragen, und dennoch heißt es in der Bundesverfassung: Der Bund hat das Recht Flüchtlinge fortzuweisen. Wer ist aber der Bund? Doch gewiß nicht der Bundesrath, sondern das ganze Schweizervolk. Im Volke selbst sind aber die Schulkinder die Blüte; ihre Ansicht muß demnach als Ausdruck des Volkswillens angesehen und befolgt werden. Wer das nicht glaubt, ist ein Volksverräther oder ein Dummkopf. Das sagen wir. Wir protestiren ferner feierlich im Namen des Schweizervolkes, daß dasselbe die 10,000 Flüchtlinge nicht gerne erhalte und daß es um den Preis der Ausweisung der Führer die Zeit der Amnestie beschleunigt wünsche. Solche materielle Ansichten hat nur der Bundesrath, nicht das Volk. Wir sämmtliche Schulkinder, die wir die Ausgaben unserer Väter am besten kennen, erklären daß wir, also auch das Volk mit Freuden diese Lasten dulden und unsern resp. Vätern übertragen werden. Der ganze Beschluß ist eine feige Nachgiebigkeit gegenüber der Reaktion und ein Machwerk der fremden Diplomatie. Hätte man uns vorher um Rath gefragt, der Beschluß wäre ganz anders herausgekommen. Wir lesen die freisinnigen Zeitungen, kennen also das Völkerrecht, wir buchstabiren im Guckkasten, verstehen also hinlänglich vom Staats-Recht; wir wissen, wie viel Bier unser Magen vertragen kann, folglich ist auch die Humanität uns nicht fremd. Daher erklären wir, der Bundesrath hat gegen Humanität, gegen Staats- und Völkerrecht gehandelt.

Wir erwarten, unsere Regierung werde keinen faulen Frieden um den Preis der Ehre erkaufen wollen. Wenns zum Kriege kommt, ziehen wir zwar nicht mit, weil die Gesetze die Schulkinder vom Militär ausschließen, und wir genaue Beobachter der Gesetze sind, die uns conveniren; allein wir werden zu Haus das Volk über seine Interessen aufzuklären suchen und mit der Lunge das leisten, was unsere Brüder mit den Waffen. Wir erwarten ferner, die Regierung werde dem

Bundesrath den Gehorsam aufkünden. Gibt dann der Bundesrath ab, so erklären wir, Schulkinder, daß Ihr Euch um das Vaterland verdient gemacht habt. Dann werden wir uns an die übrigen Schulkinder, d. h. an das eigentliche Schweizervolk wenden, damit es Euch zum Bundesrathe mache nebst unserm Schulmeister, der uns diese schöne Adresse aufgesetzt hat.

Sein Sie überzeugt, daß das Volk Sie in allen Maßregeln gegen den Flüchtlings-Beschluß unterstützen werde, denn wir sagen es, die Schulkinder von Schalunen und Finsterhennen.

In ihrem Namen:
Der bRötzithend:
Chobi Gaagg.
Der Sekrehter:
Schaggi Binggeli,
des Schreibens unkundig zeichnet mit:
×
Cari Blind,
Hessischer Schweizerbürger, als Zeuge.

Vaterländische Geographie für Häfeli-Schulen.

(Fortsetzung.)

(Siehe Jahrgang 1847 Nr. 20, 21 u. 25. — 1848 Nr. 10 u. 14. — 1849 Nr. 7, 9 u. 12.)

Hinter der Ost- oder Mostschweiz ist noch Etwas. Man nennt es Graubündten, wovon schon der große Schiller singt:

„Graubündten ein kurioses Land,
Da bin ich nie gewesen,
Und was davon geschrieben stand,
Das hab ich nicht gelesen."

Der Kanton Graubündten wird eingetheilt in verschiedene Bünde, die Bünde in verschiedene Gemeinden, die Gemeinden in verschiedene Haushaltungen und die Haushaltungen in verschiedene Individuen, von denen jedes seine besondere Verfassung, Gesetzgebung und Regierung hat. Man sagt, daß hiedurch die Leitung der Landesangelegenheiten sehr vereinfacht und erleichtert wird.

Es soll in diesem Lande auch Einwohner geben. Dieselben sind aber meistentheils außer Landes in Berlin, Hamburg, Königsberg u. s. w., wo sie Kuchen backen und Silbergroschen sammeln. Wenn sie alt sind, gehen sie heim, bauen sich Häuser, legen ihr Geld hinein und sitzen drauf. Unter den übrigen Einwohnern gibt es viele Landammänner, welche daselbst sehr gemein sind.

Die Bündtner nannten sich ehmals Rhätier und stammen von den alten Etruskern, welche viele Töpfe fabrizirten, welche von den Gelehrten Vasen genannt werden, was wir Häfeli heißen, weßhalb die rhätische Geographie vorzüglich für die Häfelischulen von großem Interesse sein muß.

Von Religion sind die Graubündtner paritätisch, was entsteht wenn man einwenig katholisch und einwenig protestantisch zusammen mengeliert; manchmal nimmt es einander an und manchmal nicht. In letzterem Fall heißt es: konfessionelle Trennung.

Die Landessprache ist die pumpelusische, welches eine sehr schöne Mundart ist, die aber niemand versteht. Die pumpelusische Literatur ist sehr reich, sie besteht aus einem Kochbuch und einem Gebetbuch, wodurch für alle Bedürfnisse gesorgt ist. Auch sollen die Ilias und das Nibelungenlied ursprünglich in dieser Mundart gedichtet gewesen sein.

In Graubündten wird nach Bluzgern gerechnet, weßhalb man daselbst noch mehrere Gegenstände und Individuen antrifft, welche einen Bluzger werth sind, andere dagegen sind keinen Bluzger werth.

Unter andern Naturmerkwürdigkeiten befindet sich in diesem Kanton das Dorf Felsberg, welches von einem Berge verschüttet werden will. Es halten sich daselbst mehrere Engländer auf, die wünschen einen Bergsturz mitzumachen. In der Nähe von Felsberg liegt Reichenau, wo der König Louis Philipp Rechnungslehrer war. Derselbe hat sich nichtsdestoweniger seither sehr verrechnet.

Unter andern wilden Thieren findet man in Bündten auch noch Bären. Dieselben sind jedoch nicht Mitglieder des Bärenklubbs, sondern trinken Wasser, nähren sich redlich und lassen den Bundesrath in Ruh. Auch gibt es daselbst Gemsjäger, welche erfunden wurden, damit sie in Berlin zum Piano-forte können gesungen werden, wobei man sehr gerührt wird. (Fortsetzung folgt.)

Erinnerungen an das Aarauer Schießen.

Fremder: Wie heißt denn dieser Hiegel?
Geißbüblein: Das isch der Prüße-Hubel.

Soooo! isch däys das
Thier federal!

Aehrenlese auf dem Stoppelfelde des eidgenössischen Musikfestes.

Neustes nationales Kleidermandat.

In Betracht das Musikfest ein schweizerisches Nationalfest ist, wird verordnet wie folgt:

1) Es haben sämmtliche an den Conzerten mitwirkende Frauenzimmer in Kleidern à la mode de Paris zu erscheinen.

2) Wer von ihnen sich in Berner-, Solothurner- oder anderer Schweizertracht einfinden sollte, ist an der Thüre unnachsichtlich zurückzuweisen.

Wo's fehlt.

Mitten im Orgelconzert plötzliche unverhoffte Pause — den Bälgen ist der Athem ausgegangen. Die Solothurner verstehens halt nicht, Wind zu machen.

Selbstgefühl.

Hr. X. CK. (Sich auf dem Kaffeehaus an einen Wildfremden wendend.) Sind Sie vielleicht auch vom Festcomite?

Der Fremde. (Verwundert.) Ich? Nein!

Hr. X. CK. (Mit Bewußtsein und bedeutungsvoller Gebährde.) Aber ich!

Inschrift am Eingang der Speisesäale.

An diesem Fest wird man von Tönen satt —
— Der Wirth sich drauf verlassen hat.

Einladungskarte.

Heute Abend Damen-Comite zur Fortsetzung der Verhandlungen über die rothe und weiße Rose. Man bittet vorher die Nägel zu schneiden.

Anzeiger zum Postheiri.

In unserm Verlage ist erschienen und zu haben, sowie auch in allen soliden Buchhandlungen:

Kurze, praktische Verbandlehre.

Von

Dr. W. Emmert,

Inselwundarzt und Privatdozent an der Hochschule in Bern.

Mit 113 eingedruckten Abbildungen.

gr. 8° geh. Preis 18 Bz. (fl. 1. 21 kr. oder 24 Ngr.)

Es ist diese kurze Verbandlehre von Männern vom Fache bereits sehr günstig beurtheilt und aufgenommen worden. Wir können daher dieses Buch allen Aerzten, Chirurgen und Medizin-Studierenden aufs beste empfehlen.

Bei den Abbildungen wurde namentlich auf eine richtige und getreue Darstellung des Verbandes gehalten und in dieser Beziehung lassen dieselben nichts zu wünschen übrig.

Jent & Gaßmann in Solothurn.

Eidgenössisches Freischießen in Aarau.

Vollständige Exemplare
der

Fest- und Schützen-Zeitung,

15 Bogen in gr. 8° mit drei artistischen Beilagen,

Preis 30 Batzen netto,

sind durch alle soliden Buchhandlungen der Schweiz, auch von Unterzeichneter direkt, zu beziehen. Da der Vorrath an guten Exemplaren nur gering ist, so liegt es im Interesse derjenigen, welche solche wünschen, sich bald zu melden.

H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.

Hiezu eine Beilage.

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.